

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 7

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XL. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LX. Jahrgang.

Nr. 7.

Basel, 17. Februar.

1894.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Bonno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Egger.

Inhalt: Der britisch-französische Zusammenstoß bei Warina. — Militärisches aus Italien. — v. Tettau: Der Felddienst in der russischen Armee. — Eidgenossenschaft: Botschaft betreffend die Organisation des Bundesheeres. (Fortsetzung.) Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrates. Beförderungen. Truppenversicherung. Weizenvorräte. Militärkassationsgericht. Kriegsgericht der II. Division. Landesbefestigung und Landesverteidigung der Schweiz. Begräbnis des Generals Herzog. Eine Herzog-Anekdot. Eine Reminiszenz an 1870. Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker-Gesellschaft von 1894. Bern: † Oberstleut. Karl Stauffer. Ein Veteran. — Ausland: Österreich: Gegen die Vielschreiberei in der Armee. Die Honved-Kavallerie. Frankreich: † Generalmajor Emil Melinet. Russland: Von der russischen Armee. — Bibliographie.

Der britisch-französische Zusammenstoß bei Warina.

Die Nachrichten über das französisch-englische Rencontre bei Warina oder Onaima liegen jetzt ausführlich vor und infolge dieses Umstandes beobachtet man daher auch auf beiden beteiligten Seiten mit seinem Urteil nicht mehr dieselbe Zurückhaltung wie bisher. Der offizielle Bericht des Obersten Ellis, welcher bereits vor einiger Zeit erschien, darf als bekannt vorausgesetzt werden, und die sich ihm anschliessenden neuesten Nachrichten und Urteile über das Rencontre lassen sich etwa in folgendem resümieren. Zunächst beschäftigt noch die genaue Feststellung der Lage des Ortes Warina die über den Vorfall eingeleitete Untersuchung der französischen und englischen Regierung. Warina liegt nach den Depeschen aus Sierra Leone im Konnogebiet bei dem Kori-Gebirge, 14 Meilen von Sedou. Die Unzulänglichkeit der über das obere Nigergebiet vorhandenen Karten macht es jedoch nicht leicht, sich sowohl von der genauen Lage von Sedou, wie des Kori-Gebirges und daher Warina's, Rechenschaft zu geben. Alles, was man mit Sicherheit annehmen kann, ist, dass das Konno-Gebiet, in welchem das Rencontre stattfand, südlich des Berges Tembi Konnda an der äussersten Grenze der durch das Protokoll von 1891 festgesetzten Grenzzone liegt. Vielleicht sieht der Entwurf des Übereinkommens, welches seit einiger Zeit zur Unterzeichnung bereit vorliegt, eine Verlängerung dieser Grenze, sei es über das Konno-gebiet hinaus, sei es im Osten desselben, vor. Nach französischer Auffassung berechtigt bis jetzt

noch nichts zu der Behauptung, dass die Kolonne des Lieutenants Maritz auf einem von der französischen Regierung als englisches anerkannten Territorium operierte. Die Richtigkeit dieser Behauptung vorausgesetzt, würde den erwähnten französischen Offizier kein Vorwurf in dieser Beziehung treffen, der überdies von dem Marsch der englischen Kolonne, wie aus dem Bericht des Obersten Ellis hervorgeht, nicht in Kenntnis gesetzt war. Sein Versehen hinsichtlich der Gegner, die er für Sofa's hielt, hat der gefallene Führer der französischen Kolonne noch vor seinem Tode unzweifelhaft zugegeben und konstatiert und auch der britische Oberst Ellis teilt vollkommen diese Auffassung. Unter diesen Umständen dürfte es den betreffenden beiden Regierungen offenbar leicht werden, die Mittel zur angemessenen Begleichung des bedauerlichen Zwischenfalls zu finden, besonders gilt dies auch hinsichtlich der materiellen Verantwortlichkeit, welche nach Ansicht einiger englischer Blätter die Folge desselben bildet. Namhafte französische Blätter fordern mit Recht zur Mässigung in der Behandlung der Angelegenheit auf und geben dem Wunsche Ausdruck, dass man im Interesse der Aufrechterhaltung der guten Beziehungen beider Länder sich davor hüten möge, die öffentliche Meinung betreffs der ersteren in eine bedenkliche Richtung zu lenken. Die „Times“ fasst den Fall ernster auf und sie bemerkt: „Der Zwischenfall von Warina ist ein Unglück für Frankreich und für seine civilisatorische Mission in Afrika. Indem die britische Regierung eine Expedition gegen die Sofa's entsandte, wollte dieselbe den berechtigten Forderungen der französischen Behörden, die sich darüber beklagten,